



Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungs-
bau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An die
Überseeinsel GmbH
z. Hd. Herrn Thase
Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen

Auskunft erteilt
Karin Winkelmann

Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
Zimmer D 5.08

Tel. +49 421 3 61-2425
Fax

E-Mail
karin.winkelmann @umwelt.bre-
men.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
340, 634-16-01/2-268

Bremen, 01.10.2020

Wasserrechtliche Plangenehmigung Nr.: 2-268 / 2020

EDV-Nr.: 929902 (bei Rückfragen bitte angeben)
Aktenzeichen: 634-16-01/2-268

A Entscheidung

Auf Antrag der Überseeinsel GmbH, Auf der Muggenburg 30, 28217 Bremen vom 12.03.2020,
im Folgenden Trägerin des Vorhabens (kurz „TdV“) genannt,

wird gemäß § 68 WHG¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG² der Plan für die

Herstellung eines objektbezogenen Hochwasserschutzes für das ehemalige Kellogg Areal in Bremen-Überseestadt

mit den aufgeführten Unterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19) Sa BremR 202–a–3 zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)



I Feststellung der Pläne

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des entscheidenden Teiles dieser Plangenehmigung zu erfolgen. Die TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung der benannten Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Für die Plangenehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich:

	Bezeichnung	Stand	Maßstab
0	Erläuterungsbericht	17.12.2019	---
1	Übersichtslageplan	30.08.2019	1:25000
2	Lageplan Maßnahmengbiet	30.08.2019	1:2500
3	Lageplan Geplante Hochwasserschutzlinie	30.08.2019	1:2500
4	Lageplan Geplante Hochwasserschutzlinie - Bereiche	30.08.2019	1:2500
5	Bereich 1 - Erhöhung des Kajenholms - Draufsicht	30.08.2019	1:1500
6	Bereich 1 - Erhöhung des Kajenholms –Verlauf des bestehenden Betonholms	30.08.2019	1:1500
7	Bereich 1A – Dauerhafte Erhöhung des Betonholms – Detail Regelbauteil	30.08.2019	1:20
8	Bereich 1A – Dauerhafte Erhöhung des Betonholms – Detail Bauteil mit Durchdringung	30.08.2019	1:20
9	Bereich 1B –Erhöhung des Betonholms - Detail	30.08.2019	1:20
10	Bereich 2 – Erhöhung des Pflasters in der westlichen Durchfahrt – Draufsicht	30.08.2019	1:1500
11	Bereich 2 – Erhöhung des Pflasters in der westlichen Durchfahrt – Detail	30.08.2019	1:150
12	Bereich 3 – Definition der HWS-Linie – Draufsicht	30.08.2019	1:1500
13	Bereich 4 – Definition der HWS-Linie – Draufsicht	30.08.2019	1:1500

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Bedingungen

- 1.1 Der Nachtrag zur strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) wird unter der Bedingung erteilt, dass die Anlage zurückgebaut wird, wenn die Nutzung aufgegeben wird oder die ssG aufgehoben wird. In diesem Fall ist ein Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässerufers bei der oberen Wasserbehörde zu stellen.

2 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 2.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Plangenehmigungsbehörde.
- 2.2 Sofern Eingriffe in den Boden vorgenommen werden, ist vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich des Vorhabens eine Untersuchung nach Kampfmitteln seitens des Kampfmitteldienstes der Polizei – ZTD 14 – (Tel.-Nr. 0421-362 12232 oder 362 12281) durchzuführen und bei Feststellung zu beseitigen.
- 2.3 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der oberen Wasserbehörde bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Referat 34, Frau Winkelmann (Tel.-Nr.: 0421-361 2425, E-Mail: Karin.Winkelmann@umwelt.bremen.de) und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer (DVR) schriftlich anzuzeigen. Der Beginnanzeige müssen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 2.4 Vor Beginn der Ausführung der Maßnahme sind die geprüften Statiken bei der oberen Wasserbehörde und dem DVR einzureichen.
- 2.5 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme vom TdV zu aktualisieren ist, ist der oberen Wasserbehörde und dem DVR zu Beginn der Baumaßnahme sowie in der jeweiligen Fassung zu übermitteln.
- 2.6 Nach Fertigstellung sämtlicher Baumaßnahmen ist eine Abnahme mit der oberen Wasserbehörde durchzuführen. Der DVR ist hierzu ebenfalls einzuladen.
- 2.7 Der Abnahmetermin im Sinne § 12 der VOB/B ist der oberen Wasserbehörde mitzuteilen und eine Kopie des dazu erstellten Abnahmeprotokolls an diese zu übergeben.
- 2.8 Die Bestandspläne der Maßnahme (Lageplan, Schnitte etc.) sind spätestens 2 Monate nach der Abnahme bei der oberen Wasserbehörde und dem DVR einzureichen. Für die obere Wasserbehörde sind die oben genannten Unterlagen in digitaler Form und in Papierform (zweifache Ausfertigung) einzureichen. Die Lage der Leitungen, der Schieber und der Leitungskreuzungen sind in einem separaten Bestandsplan (Maßstab 1:500) darzustellen.
- 2.9 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die katasteramtliche Einmessung der neuen Hochwasserschutzanlagen (Wände, Scharte und der Verlauf der Deichlinie) durchzuführen und die Ergebnisse der oberen Wasserbehörde digital und im Papierformat in zweifacher Ausführung spätestens 1 Jahr nach der Fertigstellung zu übermitteln.

- 2.10 Vor der Widmung zur öffentlichen Hochwasserschutzanlage hat die TdV der oberen Wasserbehörde sowohl einen Widmungsplan der gesamten Hochwasserschutzanlage als auch einen Lageplan (M 1:1000) der gesamten Hochwasserschutzanlage mit Schnittdarstellungen in allen Einzelabschnitten, in denen sich die Ausführung ändert, digital und in Papierform (zweifache Ausfertigung) vorzulegen. Auf Hinweis A II Nr. 3.5 wird verwiesen.
- 2.11 Sofern es zu einer Übertragung der ssG Nr. 807, der ssG Nr. Uwe/334 und des Nutzungsvertrages Nr. 8077 WE im Zuge der Widmung zur öffentlichen Hochwasserschutzanlage kommt, hat sich die TdV mit allen beteiligten Stellen (Obere Wasserbehörde und Referat Stadtentwicklung bei der SKUMS, DVR und WSA Weser-Jade-Nordsee) abzustimmen. Die Plangenehmigungsbehörde ist über das Ergebnis zu informieren.

Auflagen in Bezug auf Belange der Abfallbehörde

- 2.12 Sofern bei der Baumaßnahme oder im Betrieb der späteren Hochwasserschutzanlage Abfälle anfallen, sind diese nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und unter Einhaltung der Vorgaben aus den zugehörigen untergesetzlichen abfallrechtlichen Regelwerken vorrangig dem Recycling oder einer hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Auflagen in Bezug auf Belange der Bauordnung

- 2.13 Die konkrete Gestaltung der Bauteile der Hochwasserschutzanlage an der Weserpromenade, insb. der Absturzsicherung, ist mit dem Referat Stadtentwicklung bei der SKUMS, Frau Endrulat, (Tel.-Nr.: 0421- 361 5184), E-Mail: susanne.endrulat@bau.bremen.de, abzustimmen.
- 2.14 Bei der detaillierten Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlage (städtebauliche Aspekte) hat die TdV die Ergebnisse des Gestaltungsgremiums vom 24.02.2020 zur Gestaltung der 1. Abschnitts der neuen Weserpromenade im Bereich der Überseeinsel zu berücksichtigen.

Auflagen in Bezug auf Belange des DVR

- 2.15 Die Ausführungsplanung ist vor Ausschreibung des Gesamtvorhabens mit dem DVR abzustimmen.
- 2.16 Auf der Binnenseite der HWS-Wand, der Wand entlang des Parkplatzes und der HWS-Linie an der Stephaniekirchenweide ist ein durchgängig befahrbarer mindestens 4,00 m breiter Deichverteidigungsweg anzulegen, der innerhalb eines 5,00 m breiten Freihaltestreifens liegt. Der Deichverteidigungsweg ist mindestens für SLW 30³ zu bemessen. Abweichungen hiervon sind mit der oberen Wasserbehörde bei der SKUMS, Referat 32, Herrn Mohr (Tel.-Nr.: 0421-361 5478, E-Mail: Axel.Mohr@umwelt.bremen.de) und dem DVR abzustimmen.
- 2.17 Bei der Kreuzung der Hochwasserschutzlinie mit vorhandenen oder neuen Leitungen ist die doppelte Deichsicherheit durch Schieber bzw. Rückschlagklappen vorzusehen. Sowohl Leitungskreuzungen als auch Schieber sind nach Abstimmung mit dem DVR mit einer entsprechenden Beschilderung kenntlich zu machen. Dem DVR ist ein separater Plan zu überreichen, in dem sämtliche Leitungen, Schieber und Leitungskreuzungen mit der Hochwasserschutzlinie eingetragen sind.

³ Schwerlastwagen bis 30 Tonnen.

- 2.18 Die zur Hochwasserschutzanlage gehörenden Teile (z.B. Spundwände, Mauern, Deichverteidigungswege usw.) müssen bei der Abnahme frei von An- und Aufbauten (z.B. Leitungen, Zaunanlagen etc.) sein.

Auflagen in Bezug auf Belange des WSA Weser-Jade-Nordsee (WSA WJN)

- 2.19 Wasserseitig auszuführende Arbeiten sind dem WSA WJN mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.20 Für die mit dem Vorhaben vorgesehenen Geländeerhöhungen von +7,60 auf + 8,10 m NHN in den Bereichen der westlichen Durchfahrt und von + 7,30 auf +7,50 m NHN im Bereich des zu erhöhenden Betonholmes hat die TdV dem WSA WJN vier Wochen vor den geplanten Bauarbeiten zur Geländeerhöhung unaufgefordert einen Prüfbericht zur Statik einzureichen.
- 2.21 In dem zu überbauenden Bereich im Betonholm der Spundwand befinden sich ein Leuchtfeuerkabel NYCWY 5x16mm² für die Uferfeuer und ein Kabel NYCY 5x4mm² zur Beleuchtung des Schifffahrtspegels Woltmershausen. Diese Kabel liegen im gesamten Verlauf in einem Kabelschutzrohr DN 100. In der Spundwand befinden sich insgesamt 4 Kabelschächte, die nur bis zu 30 % landseitig überbaut werden dürfen, da eine Nachrüstbarkeit bzw. ein Auswechseln eines defekten Kabels weiterhin zu jeder Zeit gewährleistet werden muss. Einzig der Kabelschacht 2, ca. 40 m südwestlich vom Gebäude 9, darf mit max. 45 % überbaut werden.

Am Schacht mit dem Verbindungskasten VK 4 hat die Hochwasserschutzwand aus technischen Gründen in Richtung Landseite zu verspringen. Das Rohr mit dem Kabel ist mit einer druckwasserdichten Kabeldurchführung abzudichten. Der Verbindungskasten VK 5 ist zu entfernen und mit neuem Edelstahlkasten am Träger der Schutzplanke zu montieren. Die nach oben führenden Kabel sind mit einer Edelstahlplatte gegen mechanische Einwirkungen zu versehen. Der Schacht darf mit einer max. Breite von ca. 30% überbaut werden.

Die Ausführungsplanung ist 4 Wochen vor Ausführung mit dem WSA WJN, Herr Svercsek, Tel.: 0421/5378-247, abzustimmen.

- 2.22 Mit der Erhöhung der Hochwasserschutzwand ist die Zugänglichkeit der Liegestelle anzupassen, sodass die Liegestelle weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann. Hierzu ist der Zugang zum Ponton an die neue Bestickhöhe anzupassen. Diese Anpassung ist dem WSA WJN anzuzeigen. Sofern die vorhandene strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 843 angepasst werden muss, ist hierfür von der TdV ein Antrag auf Planänderung bei der Plangenehmigungsbehörde zu stellen.
- 2.23 Die TdV hat die Anlage ständig zu überwachen und stets in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2.24 Die TdV hat dem WSA WJN digitale Bestandszeichnungen im pdf-Format 2 Monate nach Fertigstellung des Vorhabens unaufgefordert zu übersenden.

3 Hinweise

Hinweise allgemein

- 3.1 Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Plangenehmigung entfaltet diesbezüglich gem. § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.
- Dies betrifft insbesondere
- den Nachtrag zur strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. 807
- 3.2 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus dieser Plangenehmigung kann eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 3 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 3.3 Die Plangenehmigung tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit der Durchführung der beantragten Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 3.4 Im Falle des Überganges der Plangenehmigung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist diese gemäß § 100 BremWG der Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.
- 3.5 Es ist vorgesehen, den hier plangenehmigten objektbezogenen Hochwasserschutz nach Plangenehmigung und Fertigstellung zur öffentlichen Hochwasserschutzanlage zu widmen und zeitgleich die Unterhaltung der HWS-Anlage auf den DVR zu übertragen. Aus diesem Grund entspricht der objektbezogene Hochwasserschutz bereits mit der Entscheidung über die Maßnahme den Anforderungen an den öffentlichen Hochwasserschutz. Auf Auflage A II Nr. 2.10 und A III dieser Plangenehmigung wird verwiesen.

Hinweis des Bodenschutzes

- 3.6 Die Flächen des Vorhabengebietes werden als kontaminationsverdächtiger Standort geführt. Historische Recherchen haben ergeben, dass es in der Vergangenheit altlastenrelevante Nutzungen gegeben hat. Konkrete Erkenntnisse über den Zustand des Untergrundes liegen bisher nicht vor. Mit dem Vorhaben sind jedoch keine Eingriffe in den Untergrund verbunden.

Hinweis des WSA WJN

- 3.7 Für den Fall, dass von der Anlage eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs oder des für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße ausgeht, kann das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt der TdV besondere Anordnungen zu deren Beseitigung auferlegen.
- 3.8 Soweit Reparaturarbeiten an den Kabeln in dem zu überbauenden Bereich im Betonholm der Spundwand erforderlich sind, werden diese vom WSA WJN wasserseitig ausgeführt.

4 Auflagenvorbehalt

Die Plangenehmigungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 BremVwVfG die Erteilung weiterer Auflagen vor.

III Unterhaltung

Die plangenehmigte Hochwasserschutzanlage wird von der TdV unterhalten und betrieben.

Die plangenehmigte Hochwasserschutzanlage ist so zu unterhalten, dass sie ihre Funktion uneingeschränkt erfüllt. Der Umfang der Unterhaltungspflichten an der Hochwasserschutzanlage umfasst insbesondere:

- Konservierungsarbeiten an der Stahlspundwand sowie sämtlichen anderen Stahlteilen
- Betonschutz und ggf. Betonsanierung an Betonteilen (Hochwasserschutzwand, konstruktive Auflasten, etc.)
- Instandhaltungsarbeiten sowie Reparatur von die Deichsicherheit/-verteidigung gefährdenden Versackungen im Bereich des binnenseitigen Deichverteidigungsweges
- Reparaturarbeiten zur Erhaltung der Funktion als Hochwasserschutzanlage einschließlich der Nebenanlagen und Deichverteidigungs- und Unterhaltungswege.

Eine Übertragung der Unterhaltung auf den DVR ist erst mit Widmung der Hochwasserschutzanlage zur öffentlichen Hochwasserschutzanlage vorgesehen. Der Umfang der Unterhaltungsverpflichtungen der öffentlichen Hochwasserschutzanlage wird im Widmungsverfahren vorab mit dem DVR abgestimmt.

IV Gebührenentscheidung

Für die Erteilung dieser Plangenehmigung werden Gebühren in Höhe von **1.817,20 €** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

B Begründung

I Trägerin des Vorhabens, Beschreibung des Vorhabens, planungsrechtliche Grundlage

Die TdV hat mit Schreiben vom 12.03.2020 die Herstellung eines objektbezogenen Hochwasserschutzes für das ehemalige Kellogg Areal beantragt.

In Bremen-Überseestadt soll ein neues Quartier auf dem ehemaligen Kellogg Areal entstehen, welches neben Wohnraum, auch Schulen, Freizeitstätten und die dafür notwendige Infrastruktur

beinhaltet. Da das Gebiet außerhalb der bestehenden öffentlichen Hochwasserschutzlinie liegt, ist es durch einen Objektschutz vor Hochwasser zu schützen. Entlang der Weser ist eine Erhöhung der Kaje durch aufgesetzte Stahl- und Stahlbetonfertigteile auf einer Länge von ca. 565 m geplant. Weitere baulich herzustellende Schutzmaßnahmen sind nicht geplant, da die Geländehöhen ausreichend sind.

Ein Gewässerausbau, worunter die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer fallen, bedarf gemäß §§ 67, 68 Absatz 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Planfeststellung.

Nach § 68 Abs. 2 S. 1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BremVwVfG kann ein Ausbau ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Bei der Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des UVPG⁴ um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist. Das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalles hat nach gesamthafter Betrachtung ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bewirkt und eine Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Das Vorhabengebiet liegt im Eigentum der TdV.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt.

Den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange entspricht die Plangenehmigung im Wesentlichen durch die Aufnahme von Bedingungen, Auflagen und Hinweisen, soweit nicht ohnehin seitens der Befragten auf die Äußerung von Bedenken, oder etwaige andere Anmerkungen verzichtet wurde.

II Natur und Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des B-Planes 0045 (aus dem Jahr 1961). Zudem läuft für das Vorhabengebiet aktuell das Verfahren für den B-Plan 2519. Nach § 18 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB)⁵ finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) für diese Flächen keine Anwendung.

Zudem sind Schutzgebiete, geschützte Biotope oder unter Schutz gestellte Arten nach BNatSchG nicht betroffen.

III Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter Nr. A II genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Plangenehmigung zu gewährleisten. Hierbei wurde den Anregungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

⁵ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

IV Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG⁶ sowie Nr. 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV⁷.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Plangenehmigung Gebühren in Höhe von 3 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 500 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben der TdV auf rund 526.723,75 Euro, so dass hier der Betrag von 1.580,17 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifiziffer 30.22 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der UmwKostV erhöht sich die Genehmigungsgebühr um bis zu 15 % der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine Einzelfallprüfung oder eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden ist.

Vorliegend erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 15 % veranschlagt wird, demnach 237,03 €.

Hieraus ergibt sich in der Gesamtsumme der Betrag von **1.817,20 €**.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Im Auftrag



Winkelmann

⁶Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2017 (Brem.GBl. S. 394)

⁷Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)